MARKT BAD ENDORF

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 47 "TEISENHAMER STRASSE II" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

M 1/1000

FERTIGSTELLUNGSDATEN: ENTWURF 02.12.2003

12.01.2004 13.02.2004 09.11.2004

PLANUNG:

ARCHITEKTURBURO LUDWIG LABONTE DIPL. ING. ARCHITEKT HOCHPLATTENSTRASSE 20 83026 ROSENHEIM TEL: 08031/61639-0

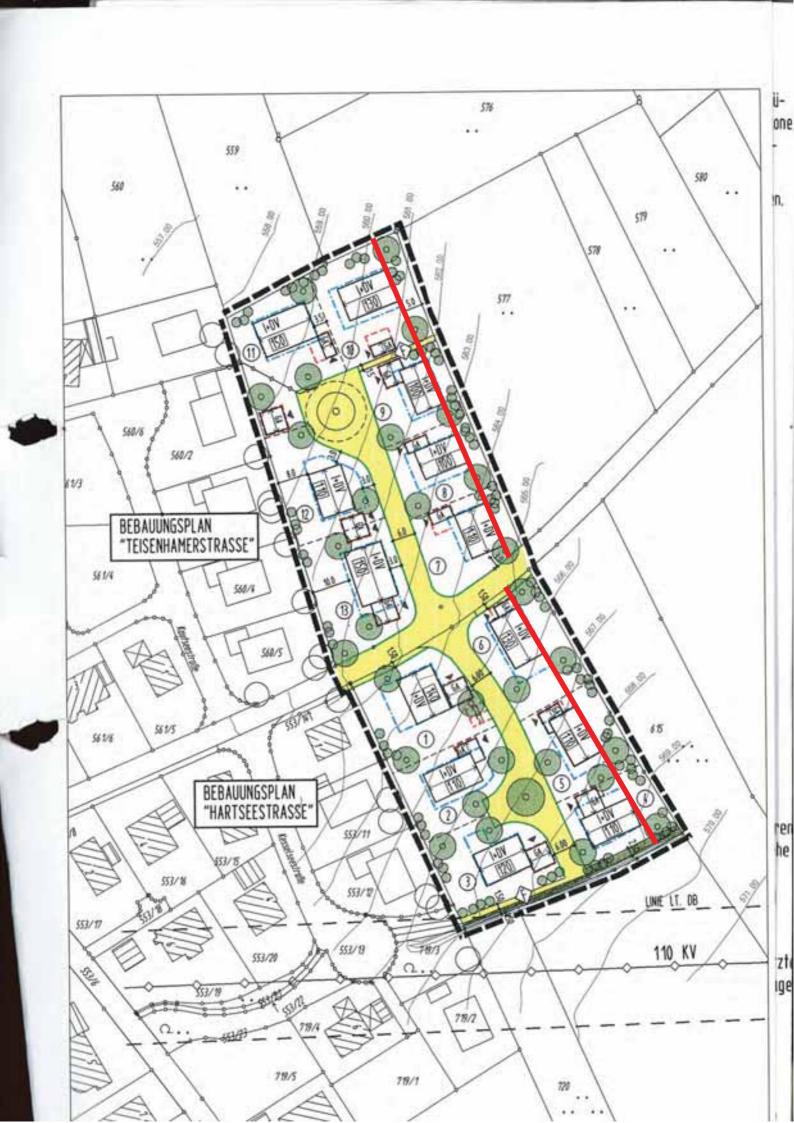


GRUNORDNUNG IN ZUSAMMENARBEIT MIT:

LANDSCHAFTSARCHITEKT RUPERT SCHELLE HIRNSBERG 34 83093 BAD ENDORF TEL: 08053/518



5. Ausfertigung



- der §§ 2 (1) und § 2 (4), 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90)
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des § 8a Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB

in der jeweils letztgültigen Fassung, diesen Bebauungsplan als Satzung.

1.000 Festsetzung durch Planzeichen

---- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art und Maß der baulichen Nutzung

(WA)

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Baugrenze

120 z.B.

maximal zulässige Grundfläche in m² je Hauptgebäude und innerhalb der Baugrenzen

I+DV

zulässig 2 Vollgeschoße, wobei der Kniestock max. 2,40 m hoch sein darf (einschließlich Pfette) gemessen ab OK Rohdecke über dem EG. Max. Wandhöhe 5,90 m.

Firstrichtung

Garagen und Stellplätze

GA

Garagen

mögliche Stellplätze mit wasserdurchlässigem Be-Lag, z.B. Rasengitter, wassergebundene Decke, Natursteinpflaster

Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Verkehrsfläche
	Garageneinfahrtsbereich
	Fuß- und Radweg
Grünordnung	
0	Baum I. Wuchsklasse zu pflanzen, Mindestgröße: H 3xv StU 12/14
0	Obstbaum / Baum II. Wuchsklasse zu pflanzen, Mindestgröße: H 2xv
9	Sträucher zu pflanzen, Mindestgröße: Str 2xv 100/150
	privater Gewässerrandstreifen min. 2,5 m breit
REPARTMENT	öffentliche Grünfläche
	privater Entwässerungsgraben freizuhalten
	öffentlicher Entwässerungsgraben freizuhalten
Sonstiges	
468.00	Höhenlinien
(3)	Nummerierung Parzellen
	Ver- bzw. Entsorgungsleitung mit Dienstbarkeiten gesichert

2.100 Art der baulichen Nutzung

- 2.110 Der gesamte Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2.120 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind entsprechend des § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht erbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig, wenn sie jeweils dem Nutzungszweck des Hauptgebäudes untergeordnet sind, sich in das Ortsbild einfügen und mit mind. 5 m Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen und außerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit besonderen Pflanzauflagen errichtet werden. Hierbei sind pro Bauparzelle eingeschoßige Nebengebäude in Holzkonstruktion (z.B. Gerätehütten) mit Sattel- oder Pultdach, Dachneigung 15°-24°, Dacheindeckung wie Hauptgebäude, mit einer max. Grundfläche von 12 m² und max. traufseitiger Wandhöhe von 2,50 m zulässig.

2.200 Maß der baulichen Nutzung

- 2.210 Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Angabe
 - der maximal überbaubaren Grundfläche
 - der maximal zulässigen Vollgeschosse
 - der maximalen Wandhöhe gemessen von OK Dachhaut bis OK Gelände an der traufseitigen Außenwand (Nachweis)
- 2.220 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten) bis zu 100% überschritten werden.
- 2.230 In Ausnahmefällen (§ 16 Abs. 6 BauNVO) kann eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch Balkone (nicht Loggien) bis zu maximal 10 % zugelassen werden.
- 2.240 Die max. Geschoßhöhe darf 3,0 m nicht überschreiten.
- 2.250 Je Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig

2.300 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

- 2.310 Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- 2.320 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen festgesetzt
- 2.330 Das Maß der baulichen Nutzung darf auch dann nicht überschritten werden, wenn dies nach den in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen möglich wäre. In diesem Fall gewähren die Baugrenzen nur einen Spielraum hinsichtlich der Lage des Gebäudes im Grundstück. Die Oberkante des fertigen Fußbodens Erdgeschoß wird mit max. 0,35 m über der Mitte de jeweiligen Erschließungsstraße im Schnittpunkt mit der jeweiligen Gebäudemitte festgesetzt. Ein Geländeaufmaß ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

- 2.340 Oberschreitungen der Baugrenzen von Gebäudeteilen (z.B. Erker oder Balkone) in geringfügigem Ausmaß sind bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig. Wenn Vorbauten (Balkone, Eker, usw.) größer als 1/3 der Gebäudeaußenmaße geplant werden, sind die Abstandsflächen nach BayBO einzuhalten.
- 2.350 Das Verhältnis der Breite zur Länge der Hauptgebäude sollte mind. 1,0 zu 1,3 betragen.

2.400 Gestaltung

- 2.410 sämtliche Wohngebäude sind mit Satteldächern zu versehen; Dachneigung 20° – 24° mit der Geschoßfestsetzung I+DV. Quergiebel sind zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.
- 2.420 Abschleppungen über Hauseingang, Balkon, Freisitz und Erker sind möglich. Dacheinschnitte sind unzulässig. Liegende Dachfenster sind bis zu einer Einzelgröße von 1,00 m² zulässig.
- 2.430 Als Dacheindeckung sind Dachziegel oder Betondachsteine in roter, rotbrauner oder dunkelbrauner engobierter Farbe zu verwenden.
- 2.440 Abfallbehälter müssen in die baulichen Anlagen integriert werden. Im Vorgartenbereich aufgestellte Müllboxen sind nicht zulässig.
- 2.450 Dem natürlichen Geländeverlauf widersprechende größere Geländeaufschüttungen bzw. -abgrabungen sind unzulässig. Geländeveränderungen zum natürlichen Gelände sind in einem Ausmaß von jeweils max. 50 cm zulässig.
- 2.460 Die Stromverteilerkästen dürfen im Straßenraum nicht frei aufgestellt werden, sondern müssen an der Grundstücksgrenze im Zaun integriert werden.

2.500 Garagen und Stellplätze

- 2.510 Garagen dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche, sowie innerhalb der überbaubaren Grundflächen errichtet werden. Die Garagen sind mit einem Satteldach oder Pultdach (siehe Planeintrag) zu versehen (Neigung wie Hauptgebäude), wenn sie nicht im Hauptgebäude integriert sind. Aus gestalterischen Gründen (Dachvorsprung) dürfen Garagen, die einseitig an der Grundstücksgrenze festgesetzt sind, nur mit einem Grenzabstand von 0,60 m errichtet werden. Diesbezüglich wird eine von Art. 6 BayBO abweichende Abstandsfläche bzw. eine besondere Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Beidseitig festgesetzte Grenzgaragen sind profilgleich herzustellen. Maximal zulässige traufseitige Höhe der Garagengebäude = 3,00 m
- 2.520 Der Abstand der Garagenvorderkante muß von der Straßenbegrenzungslinie min. 5,00 m betragen. Dieser Bereich darf straßenseitig nicht eingefriedet werden.
- 2.530 Die Garagenvorplätze. Einfahrten und Stellplätze sind offenzuhalten und deren Oberfläche

- wassergebundene Decken mit Kalksplitt
- Schotterrasen
- Granit- und Betonsteinpflaster mit Rasenfugen
- 2.540 Für jede Wohnung sind auf dem Baugrundstück 2 Garagen oder Stellplätze zu errichten und nachzuweisen, wobei der Garagenvorplatz den Stellplatz nicht ersetzt.
- 7.550 Sämtliche Versorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

2.600 Einfriedungen

2.610 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur senkrechte Holz-Lattenzäune mit einer Höhe von 0,8 m erlaubt. Türen im Zaunverlauf sind nur aus Holz zulässig.

2.700 Grünordnung

2.710 Bindungen für Bepflanzung

2.711 Bepflanzung neue Baugebiete

Anzahl und Standort (bzw. Fläche) für Baum- und Strauchpflanzungen sind durch Plandarstellung festgesetzt. Abweichungen bis max. 1,5 m sind zulässig. Der Pflanzabstand innerhalb gemischter Gehölzpflanzungen beträgt max. 1,5 m. Es ist mindestens zweireihig zu pflanzen. Die entsprechend den Festsetzungen dieses Grünordnungsplanes gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, Ausfälle sind nachzupflanzen. Sie sollen sich frei entwickeln können. Das Überwachsen von Zweigen, Asten und Wurzeln über Eigentumsgrenzen innerhalb des Geltungsbereichs ist hinzunehmen. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen ist bis zu einer Höhe von 4,50 freizuhalten durch Pflanzung von Alleebäumen mit entsprechender Stammhöhe, oder rechtzeitiges Aufasten.

2.712 Bepflanzung mit Klettergehölzen Mindestens 10% der Wandflächen der Gebäude sind mit Klettergehölzen oder Spalieren zu begrünen

2.713 Artenliste

Die folgende Auswahlliste wurde in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation, d.h. die Vegetation, die sich nach Ausbleiben menschlicher Eingriffe einstellen würde, zusammengestellt. Für die durch Plandarstellung festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen ist diese Artenliste verbindlich. Für alle weiteren Pflanzungen hat sie empfehlenden Charakter.

Baumart	en	W	/uct	iskl	OSSE	2.
Dudumur 1				10111	Merci	

Fraxinus excelsior Esche
Prunus avium Vogelkirsche
Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn

Baumarten II. Wuchsklasse:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Obsthäume:

Für die durch diesen Grünordnungsplan festgesetzten Standorte sind (alternativ zu Bäumen der II. Wuchsklasse) starkwüchsige Apfel- und Birnsorten als Hochstämme zu pflanzen. Eine gute Auswahl empfehlenswerter heimischer Obstsorten findet sich in der Obstsortenliste des Landkreises Rosenheim (Kreisfachberater für Gartenbau).

Straucharten:

Berberis vulgaris*	Berberitze	Rosa canina	Hundsrose
Cornus mas	Kornelkirsche	Rosa arvensis	Feldrose
Cornus sanguinea.	Hartriegel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Haselnuss	Salix caprea	Salweide
Euonymus europaeus•	Pfaffenhütchen	Salix spec.	Heimische Weidenarten
Lonicera xylosteum.	Heckenkirsche	Viburnum Lantana•	Wolliger Schneeball
Prunus spinosa	Schlehdorn	Viburnum opulus•	Gemeiner Schneeball
Rhamous cathactica.	Kreuzdorn	(4)	

Es sollte darauf geachtet werden, die mit • gekennzeichneten giftigen bzw. giftverdächtigen Arten nicht in der Nähe von Kinderspieleinrichtungen zu oflanzen.

Kletteraflanzen:

Neben für Spaliere geeigneten Obstarten, wie Birne, Aprikose und Wein sind folgende heimische Arten bevorzugt zu verwenden:

Hedera helix* Efeu Jelänger-Jelieber Lonicera caprifolium. Clematis vitalba Waldrebe Kletterrose

2.714 Negativliste

Alle nachgenannten Gehölze und Wuchsformen wirken sich durch ihren fremdartigen und/oder den ländliche Ortsrand störenden Charakter so negativ auf das Orts- und Landschaftsbild aus, dass ihre Verwendung zu vermeiden ist.

Trauer- und Hängeformen von Laub- und Nadelgehölzen: Säulen- oder pyramidenförmige Gehölze: z. B. Blutahorn Gehölze mit farbigem Austrieb: Gehölze mit weißbunter Blattfärbung: z. B. Eschen-Ahorn Gehölze mit roter bzw. gelber Blattfärbung: z. B. Jap. Schlitz-Ahorn / Gold-Ulme z. B. Blau-Fichte (Blau-Tanne) Gehölze mit blauer Blattfärbung: Geschnittene Hecken

z. B. Trauerbuche, Hängezypresse z. B. Thujen, Scheinzypressen

Es dürfen hochstämmige, für ein freies Lichtraumprofil aufgeastete Bäume gepflanzt werden.

2.716 Grünelemente im Bereich von befestigten Flächen Baumgräben, Baumscheiben oder anderweitige Standorte für Straßenbäume und Bäume in befestigten Flächen sind so auszubilden, dass jedem Baum mindestens 8 m2 Vegetationsfläche gesichert sind. Als Wurzelraum müssen mindesten 100 cm geeigneter Boden (60 cm Unterboden, 40 cm Oberboden) zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für in Hausgärten festgesetzte Bäume.Nur in Ausnahmefällen können die Baumscheiben mit wasser- und luftdurchlässigem Oberflächenmaterial ausgebildet werden.

2.717 Grünelemente im Bereich von Leitungstrassen Im Bereich der 110 kV Bahnstromleitung (30 m breite Schutzzone beidseitig der Leitungsmitte) ist die Wuchshöhe der Gehölze durch Schnitt auf max. 3,5 m zu begrenzen. (Festgeschrieben durch Eintrag als Grunddienstbarkeit nach Maßgabe der DB AG.)

2.718 Fristsetzung

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Herbst / Frühjahr) durchzuführen. Die Fertigstellung der Freiflächen ist schriftlich anzuzeigen (Art. 79 Abs. 4 BayBO). Etwaige Ausfälle sind spätestens in der nächsten, auf die Pflanzung folgenden Herbst-Pflanzperiode nachzupflanzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Nachpflanzung zu ersetzen.

2.720 Entwässerung

Da erfahrungsgemäß keine flächenhafte Versickerung möglich ist, muß das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet werden. Entsprechende Reinigungsanlagen nach ATV M 153 und Rückhalteanlagen sind erforderlich. Eine Verbindung zum bestehenden Ableitungskanal Teisenham ist herzustellen. Weder die TRENGW noch die TENNOG können angewandt werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist erforderlich. Größe und Lage der erforderlichen Niederschlagswasserbehandlungsmaßnahmen werden durch das Ing.-Büro Europplan festgestellt. Wild abfließendes Wasser ist ebenfalls bei der Planung zu berücksichtigen.

2.730 Gewässer

Verrohrte Gräben sind nach Möglichkeit wieder zu öffnen.
Entlang des wieder geöffneten Grabens ist ein Gewässerschutzstreifen von mindestens
2,5 m Breite vorzusehen (s. Plandarstellung). Er ist von Düngung und Nutzung freizuhalten und soll sich zur Hochstaudenflur entwickeln. Mahd September/Oktober in
2-jährigem Turnus. Es wird empfohlen den Gewässerschutzstreifen auch auf der anderen Seite (außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes) herzustellen.

2.740 Eingriffsregelung

(gem. § 8a Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB)
Es kommt das Vorgehen nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung (2003) des Bayerischen
Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) zur Anwendung.

Bisherige Flächennutzung: Alle Flächen in die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegriffen wird, waren bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, als Acker-, Wiesen- und Weideflächen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Möglichkeit minimiert. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. wasserdurchlässige Beläge und naturnah gestaltete Versickerung von Niederschlagswasser, rechtfertigen den Ansatz eines Ausgleichsfaktors von 0.4. Die Eingriffsfläche beträgt 9435 m2. Bei einem Ausgleichsfaktor von 0,4 werden als Ausgleichsfläche 3774 m2 benötigt. Der Ausgleich wird auf Fl.Nr. 957 und 958 (Teilfläche) Marktgemeinde Bad Endorf, Gemarkung Mauerkirchen festgesetzt. (Lage und Bilanzierung der Ausgleichsflächen ist im Plan "Eingriffsregelung - Ausgleich" und "Übersichtslageplan Ausgleichsflächen" in der Begründung dargestellt.) Damit wird der Eingriff vollständig ausgeglichen.

2.741 Pflege der Ausgleichsflächen Um als Ausgleichsflächen (gem. § 8a Abs. 1 BNatSch6) anerkannt zu werden, ist es erforderlich die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen:

Allgemein:

Maßnahmen zur Boden-Melioration (z.B. Umbruch, Dränung, Torfzusatz etc.) und Düngung sind zu unterlassen. Unkrautvernichtungs-, Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Extensive Wiese (Fl.-Nr.: 957, Marktgemeinde Bad Endorf, Gemarkung Mauerkirchen):

Entwicklung einer Extensivwiese Zum Nährstoffentzug: Mahd 3-schürig für 2 Jahre. Erste Mahd nach dem 15. Juni. Erhaltungspflege: Mahd 2-schürig. Erste Mahd nach dem 1. Juli.

Extensive Wiese mit Zielrichtung Streuwiesen-Charakter (FL.-Nr.: 958, Marktgemeinde Bad Endorf, Gemarkung Mauerkirchen):

Die Fläche befindet sich im Anschluss an die Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Hemhof II und soll nach den für diese geltenden Festsetzungen gepflegt werden, d.h.:

Geplante Maßnahmen:

Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes:
 Den Entwässerungsgraben anstauen bzw. teilw, verfüllen.

Erlen-Aufwuchs bis auf wenige Einzelbäume entfernen:
 Der Landschaftscharakter eines offenen Talraumes soll erhalten bleiben.

Entwicklung einer extensiven Wiese mit Zielrichtung Streuwiesen-Charakter.

Weiterer Nährstoffentzug und Umstellung der Vegetation: Mahd 2-schürig für 3 Jahre. Erste Mahd nach dem 1. Juli. Erhaltungspflege: Mahd 1-schürig Ende August/September.

3.000 Hinweise

In die Baupläne sind die Festsetzungen der Grünordnung des Bebauungsplanes einzuarbeiten. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Meldepflicht für Bodendenkmäler nach Art. 8 DschG besteht.

Auf mögliche Emissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft (Lärm + Geruch) wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wasserdruck nur c. 1,5 bar beträgt und evtl. Hauswasserdruckgeräte einzubauen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versorgung mit Breitband-Kabel nicht möglich ist.

4.000 Begründung

Begründung siehe Anlage

Dieser Bebauungsplan wurde auf Grundlage eines digitalen Lageplan gefertigt. Stand: Nov. 2003

Für die damit verbundenen Unstimmigkeiten wird nicht gehaftet. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

5.000	Verfahrensvermerke					
5.100	Aufstellungsbeschluß	am .	09.09.2003			
5.200	Vorgezogene Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB	vom	26.03.2004	bis .	26.04.2004	
5.300	Offentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	vom	03.01.2005	bis .	03.02.2005	
5.400	Beteiligung•der Träger öffent- licher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	vom .	26.03.2004	bis .	26.04.2004	
5.500	Satzungsbeschluß § 10 Abs. 1 BauGB	am .	15.03.2005			
5.600	Der Bebauungsplan bedurfte keiner	Genehmig	ung			
5.700	Bekanntmachung	am .	24.06.2005	40		

ausgefertigt:

§ 10 Abs. 3 Bau6B

22.06.2005 Hans Hofstetter, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB ist hingewiesen worden.